



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt Pooling

Information im Rahmen des Programms zur Förderung von
Beratungen zum Energiespar-Contracting

Inhalt

1. Begriff des „Poolings“	2
2. Besonderheiten bei Antragstellung durch einen „Pool“	2
a) Gründung eines „Pools“	2
b) Benennung eines Bevollmächtigten	3
c) Gemeinsames Konto	3
d) Auswahl eines gemeinsamen Projektentwicklers	3
e) Angaben zu „De-minimis“-Beihilfen (gilt nur für Unternehmen).....	3
3. Besonderheiten bei der Verwendungsnachweisführung	3
a) Abschlussbericht bzw. Leistungsbeschreibung des Projektentwicklers	3
b) De-minimis-Beihilfen (gilt nur für Unternehmen)	4
c) Auszahlung der Zuwendung.....	4

1. Begriff des „Poolings“

Um im Rahmen des Förderprogramms für „Beratungen zum Energiespar-Contracting“ antragsberechtigt zu sein, müssen die Energiekosten der Immobilien oder Liegenschaften, die Beratungsgegenstand sind, grundsätzlich wenigstens 100.000 Euro pro Jahr betragen. Jedoch besteht auch bei geringeren Energiekosten die Möglichkeit der Antragsstellung, in der Form, dass sich Interessenten mit anderen Interessenten der gleichen Art zu einem Antragssteller-„Pool“ zusammenschließen, um die für eine Antragstellung notwendigen Mindestenergiekosten zu erreichen (sog. „Pooling“).

2. Besonderheiten bei Antragstellung durch einen „Pool“

Interessenten am Förderprogramm, deren Energiekosten, d.h. deren Kosten für den Bezug von Wärme, Strom und Wasser – weniger als 100.000 Euro pro Jahr betragen, sind antragsberechtigt, wenn sie sich mit anderen Interessenten gleicher Art (d.h. Kommunen mit anderen Kommunen, kommunale Unternehmen mit anderen kommunalen Unternehmen, gemeinnützige Organisationen mit anderen gemeinnützigen Organisationen und KMU mit anderen KMU) zusammenschließen, so dass sie im „Pool“ die genannten Anforderungen erfüllen. Dabei kann jeder Teilnehmer des Pools eine oder mehrere Liegenschaften bzw. Anlagen in den Antragspool einbringen.

Die Antragstellung eines „Pooling-Projekts“ erfolgt über das übliche elektronische Antragsformular für das Förderprogramm auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Bei der Antragstellung durch einen „Pool“ sind allerdings einige Besonderheiten zu beachten. Diese werden im Folgenden näher erläutert:

a) Gründung eines „Pools“

Vor der Antragstellung müssen sich die Antragsteller gleicher Art zu einem „Pool“ zusammenschließen. Der Zusammenschluss wird als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) angesehen. Der Zweck des „Pools“ muss auf die Inanspruchnahme von Beratungen zum Energiespar-Contracting gerichtet sein. Der „Pool“ (die GbR) gilt im Zuwendungsverhältnis mit der Bewilligungsbehörde als ein Antragsteller im Sinne des Förderprogramms und besitzt sämtliche im Rahmen des Förderprogramms festgelegten Rechte und Pflichten. Der „Pool“ wird wie ein einzelner Antragsteller der jeweiligen Antragstellerart, der die Teilnehmer

des „Pools“ entsprechen, behandelt. Für das Zuwendungsverfahren gelten für den „Pool“ die weiteren in diesem Merkblatt geregelten Besonderheiten. Rechte und Pflichten der Teilnehmer des „Pools“, die im Rahmen des Förderprogramms entstehen, sind durch die Teilnehmer selbst im Binnenverhältnis zu regeln. Ein Austritt eines Teilnehmers aus dem Pool ist während des Bewilligungszeitraums nicht vorgesehen.

b) Benennung eines Bevollmächtigten

Der „Pool“ hat einen Vertreter zu benennen, der dazu berechtigt ist, die Antragstellung für den „Pool“ durchzuführen und ihn in allen Belangen des Zuwendungsverfahrens zu vertreten. Die Antragstellung erfolgt im Namen des „Pools“ durch dessen Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht. Dem Vertreter ist eine schriftliche Vollmachtsurkunde nach § 172 BGB zu erteilen. Diese muss bei Antragstellung der Bewilligungsbehörde vorlegt werden. Der Entzug oder Beschränkungen der Vertretungsmacht sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht stellt eine Auflage i. S. v. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG dar, d.h. die Unterlassung der Mitteilung kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheids führen.

c) Gemeinsames Konto

Der gegründete „Pool“ muss über ein gemeinsames Konto verfügen. Dieses Konto muss in der Verwendungsnachweiserklärung angegeben werden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf dieses Konto. Die Aufteilung der durch Bewilligungsbehörde gewährten Mittel erfolgt durch die Teilnehmer des „Pools“ selbst.

d) Auswahl eines gemeinsamen Projektentwicklers

Es obliegt den Teilnehmern des „Pools“, die Auswahl eines anerkannten Projektentwicklers nach Ziffer 6 der Förderrichtlinie vorzunehmen. Die Bewilligungsbehörde übernimmt keine Gewähr für die Qualifikation der anerkannten Projektentwickler und für die Qualität und Förderfähigkeit der erbrachten Beratungsleistung. Der „Pool“ muss bei Antragstellung einen Projektentwickler benennen, der für den „Pool“ insgesamt und damit für alle Teilnehmer das Projekt voraussichtlich durchführen wird.

e) Angaben zu „De-minimis“-Beihilfen (gilt nur für Unternehmen)

Wenn die Teilnehmer des Pools Unternehmen im Sinne der „De-minimis“-Verordnung sind, müssen im Rahmen des Antragsverfahrens die „De-minimis“-Beihilfen aller Poolteilnehmer angegeben werden, die innerhalb des laufenden Steuerjahrs und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährt oder beantragt wurden. Zudem sind die „De-minimis“-Bescheinigungen beizufügen.

3. Besonderheiten bei der Verwendungsnachweisführung

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums muss der „Pool“ innerhalb von drei Monaten einen Verwendungsnachweis einreichen.

a) Abschlussbericht bzw. Leistungsbeschreibung des Projektentwicklers

Der Abschlussbericht des Projektentwicklers bzw. die Leistungsbeschreibung sind Teil des Verwendungsnachweises. Im Abschlussbericht werden die Inhalte und Ergebnisse der jeweiligen Beratung dokumentiert. Er muss Ausführungen zu den Beratungen zu jedem Teilnehmer des „Pools“ enthalten. Die bei einer Ausschreibungsberatung zu erstellende Leistungsbeschreibung muss sich auf alle Teilnehmer des „Pools“ beziehen.

b) De-minimis-Beihilfen (gilt nur für Unternehmen)

Dem Verwendungsnachweis ist eine Erklärung beizufügen, welche Fördersumme die jeweiligen Teilnehmer des „Pools“ erhalten sollen. Die im laufenden Jahr sowie den vorausgegangenen zwei Steuerjahren erhaltene Förderung, einschließlich der Förderung nach diesem Förderprogramm, darf einen Gesamtumfang von 200.000 € pro Teilnehmer nicht überschreiten.

c) Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung für die jeweilige Beratung erfolgt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf das gemeinsame Konto des „Pools“. Die Aufteilung der Fördergelder hat durch den „Pool“ selbst zu erfolgen. Bei Unternehmen im Sinne der „De-minimis“-Verordnung werden mit Auszahlung der Zuwendung gleichzeitig für jeden Poolteilnehmer „de-Minimis“-Bescheinigungen entsprechend der vom Pool erklärten Aufteilung der Fördersumme ausgestellt und an den Vertretungsberechtigten des Pools zur Weiterleitung versendet.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 511

E-Mail: contracting@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-2553

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

03.11.2015



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.